

## § 49 VVGVO (Sachsen) — Stimmabgabe von Inhaberinnen und Inhabern eines Stimm Scheines

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Stimm Scheines nennt ihren oder seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Stimm Schein der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher zur Prüfung. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Stimm Scheines oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Stimmbezirksvorstand und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Inhaberin oder des Inhabers. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher behält den Stimm Schein auch im Falle der Zurückweisung ein.

Zitiervorschlag: § 49 VVGVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VVGVO/49>